



Amtsblatt

**Amtliche Bekanntmachungen
der Stadt Bad Windsheim**

Herausgeber:

Stadt Bad Windsheim

Marktplatz 1

91438 Bad Windsheim

Ansprechpartner: Geschäftsleitender Beamter
Jürgen Boier

Telefon: 09841 66 89-120

Telefax: 09841 66 89-199

E-Mail: amtsblatt@bad-windsheim.de

Internet: <http://www.stadt.bad-windsheim.de>

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Jürgen Heckel

Inhaltsverzeichnis:

Stadt Bad Windsheim

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Stadt Bad Windsheim.....Seite 2

Stadt Bad Windsheim

Aufstellung einer Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen
(Geschäftsjahre 2024 bis 2028)
- Aufruf zur Bewerbung von geeigneten Personen für die Vorschlagsliste.....Seite 4

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Dorferneuerung Kilsheim 3
- Bekanntmachung und Ladung zur Aufklärungsversammlung.....Seite 6

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Flurneuerung Sugenheim 2 – Flurbereinigungsbeschluss.....Seite 8

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim

Bekanntmachung von Manövern.....Seite 9



**Satzung zur Änderung der
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
in der Stadt Bad Windsheim
vom 13. März 2023**

Auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bad Windsheim folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Fassung vom 13. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch das Wort „Gemeindeeinwohner“ ersetzt.
2. Nach § 3 Abs. 6 Satz 2 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:
„Für die Ermittlung der Anzahl der Gemeindeeinwohner nach Satz 2 gelten die Regelungen des § 2 Abs. 2 der Satzung der Stadt Bad Windsheim über Ortsbeiräte und Ortsteilbeauftragte entsprechend.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Mai 2020 in Kraft.

Bad Windsheim, den 13. März 2023
STADT BAD WINDSHEIM

Jürgen Heckel
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung

Die Stadt Bad Windsheim hat eine

**Satzung zur Änderung der
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
vom 13. März 2023**

beschlossen.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft.

Sie wird im Amtsblatt der Stadt Bad Windsheim amtlich bekanntgemacht und liegt ergänzend ab ihrer amtlichen Bekanntgabe in der Verwaltung der Stadt Bad Windsheim (Zimmer 1.07, Bürgermeisteramt) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Bad Windsheim, 13. März 2023
STADT BAD WINDSHEIM



Jürgen Heckel
Erster Bürgermeister



Gemeinde – Markt – Stadt Stadt Bad Windsheim Marktplatz 1 91438 Bad Windsheim
Verwaltungsgemeinschaft

Ort Bad Windsheim	Datum 01.03.2023	
Sachbearbeiter(in) Herr Boier	Zimmer-Nummer 1.09	
Telefon-Zentrale 09841/66890	Telefon-Durchwahl 09841/6689120	Telefax 09841/6689190
E-Mail Hauptamt@bad-windsheim.de	Aktenzeichen 1-1011/2023	

Aushang / Veröffentlichung

Aufstellung einer Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen (Geschäftsjahre 2024 bis 2028)

Aufruf zur Bewerbung von geeigneten Personen für die Vorschlagsliste

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

im Jahr 2023 findet für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 wieder die Wahl der Schöffinnen und Schöffen statt. Daher werden zurzeit in allen Gemeinden und Städten Bayerns Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird. Schöffinnen bzw. Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Amt einer Schöffin bzw. eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit deutscher Staatsangehörigkeit ausgeübt werden.

Es besteht ab sofort die Möglichkeit, sich für das Amt zu bewerben. Die relevanten rechtlichen Bestimmungen finden sich auszugsweise als Anlage zu diesem Aufruf.

Datum
31.03.2023

Bei Wohnsitz in unserer Gemeinde Stadt kann die Bewerbung spätestens bis zum **31.03.2023** schriftlich übersandt oder bei nachfolgender Stelle persönlich abgegeben werden (der Bewerbungsschluss in anderen Gemeinden / Städten kann abweichen):

Ort, Anschrift, genau Bezeichnung des Gebäudes, Stockwerk, ggf. Zimmernummer
Stadt Bad Windsheim
Rathaus, 1.OG, Zimmer-Nr. 1.07 (Vorzimmer), Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim

Bitte geben Sie diesen Aufruf auch an geeignete Bewerberinnen und Bewerber in Ihrem Umfeld weiter.

Für eine Bewerbung benötigen wir mindestens folgende Angaben: Anrede, Familienname, falls abweichend: Geburtsname, Vorname(n), Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl und Wohnort sowie Stadt- bzw. Ortsteil mit Straße und Hausnummer.

Auf Wunsch senden wir gerne weitere Exemplare des beigefügten Bewerbungsformulars zu oder übermitteln es digital.

Es kann auch aus unserem Internetauftritt heruntergeladen werden:

Internetadresse
<https://stadt.bad-windsheim.de/aktuelles/news/personen-fuer-die-schoeffen-vorschlagsliste-gesucht-1/>

Für Rückfragen stehen wir persönlich oder unter der oben angegebenen Rufnummer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

 Boier, Verwaltungsamtsrat
Unterschrift

Anzahl	Bezeichnung
1	Auszug aus der Schöffenbekanntmachung

Anlage(n):

Auszug aus der Schöffenbekanntmachung

vom 27. Oktober 2022 (BayMBI. 2022 Nr. 672), Az. E8 - 3221 E - II - 14870/2021 und B2 - 0143 - 2

II. Abschnitt Amt der Schöffen

2. Ehrenamt; Verpflichtung zur Übernahme

- 2.1 ¹Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. ²Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG).
- 2.2 Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet (Artikel 121 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung).

3. Unfähigkeit zum Schöffenamte (§ 32 GVG)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- 3.1 Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- 3.2 Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

4. Nicht zum Schöffenamte zu berufende Personen (§ 33 GVG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 4.1 Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- 4.2 Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- 4.3 Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- 4.4 Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- 4.5 Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- 4.6 Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

5. Weitere nicht zu berufende Personen (§ 34 GVG, § 44a DRiG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 5.1 der Bundespräsident;
- 5.2 die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- 5.3 Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- 5.4 Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- 5.5 gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu ge-

hören alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften im Sinne von § 152 Abs. 2 Satz 1 und 3 GVG bestellt sind (Ermittlungspersonen-Verordnung Staatsanwaltschaft (StAErmPV));

- 5.6 Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- 5.7 Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zum Schöffenamte berufen werden sollen, nämlich Personen, die
 - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
 - wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

6. Ablehnung des Schöffenamtes (§ 35 GVG)

Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen ablehnen:

- 6.1 Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages;
- 6.2 Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens 40 Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- 6.3 Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
- 6.4 Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- 6.5 Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- 6.6 Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- 6.7 Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.



Dorferneuerung Külsheim 3
Stadt Bad Windsheim, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Gz. B-V7513-2095

Ansbach, 13.03.2023

– **Bekanntmachung und Ladung**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken hält am Dienstag,
25.04.2023, um 19:00 Uhr, in der Kirche St. Walburga in Külsheim eine

Aufklärungsversammlung

– über die Durchführung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz
zur Dorferneuerung in Külsheim ab.

Hierzu werden alle Bürgerinnen und Bürger eingeladen, die in Külsheim
wohnen bzw. Grundeigentum haben.

Die Ladung richtet sich auch an die Bürgerinnen und Bürger und Grundbe-
sitzer, die keine Landwirte sind. Sie sollen an der Dorferneuerung intensiv
mitwirken.

– In der Versammlung wird über Ziel und Zweck des Verfahrens, mögliche
gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen, über die voraussichtlich anfal-
lenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt.

Für eine Aussprache besteht ausreichend Gelegenheit.

gez. Markus Dohrer
Bauoberrat

Bekanntgabe einer Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindefafeln

Stadt Bad Windsheim

Dorferneuerung Kùlsheim 3
Stadt Bad Windsheim, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Aufklârungsversammlung

Bekanntgabe

Die Eigentûmer der zum geplanten Verfahrensgebiet gehôrenden Grundstûcke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden zu einem Anhôrungstermin geladen, in dem ûber das geplante Flurbereinigungsverfahren und ûber die voraussichtlich anfallenden Kosten aufgeklârzt wird.

Hierzu ist die Bekanntmachung und Ladung zur Aufklârungsversammlung des Amtes fûr Lândliche Entwicklung Mittelfranken in der Verwaltung der Stadt Bad Windsheim, Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim, vom 11.04.2023 mit 25.04.2023 niedergelegt und kann dort wâhrend der Dienststunden eingesehen werden.

Bad Windsheim, 15.03.23.....



.....

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Bekanntgabe einer Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln

Stadt Bad Windsheim

Flurneuordnung Sugenheim 2
Markt Sugenheim, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Flurbereinigungsbeschluss

Bekanntgabe

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 07.02.2023 das Verfahren Sugenheim 2 angeordnet.

Der Flurbereinigungsbeschluss und zwei Gebietskarten sind in der Verwaltung der Stadt Bad Windsheim, Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim, vom 03.04.2023 mit 03.05.2023 niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarten können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<https://www.ale-mittelfranken.bayern.de/137283/>).

Bad Windsheim, 20.02.2023



.....

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der Deutschen Bundeswehr ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart: **Abschlussübung, Gefechtsübung**
Übungszeitraum: **20.03.2023 bis 23.03.2023**
Betroffene Gemeindegebiete: **Scheinfeld, Bad Windsheim, Uffenheim**

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden **sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde** oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes **anzumelden**.

Schadensregulierungsstelle

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Regionalbüro Süd Nürnberg
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg

Tel. 0911 99 26 10